

Friedhofssatzung der Gemeinde Gübs

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung am 07.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gübs -Flur 3, Flurstück 67/1- gelegenen gemeindeeigenen Friedhof.
Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang.
3. Die Vgem Biederitz-Möser kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren:

- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) zu lärmern und zu spielen;
 - j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
4. Die Vgem Biederitz-Möser kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6

Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Vgem Biederitz-Möser anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Vgem Biederitz-Möser setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest.

§ 7 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
2. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Vgem Biederitz-Möser um 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- oder Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in einer Größe von mindestens 0,90 m Breite und 2,10 m Länge.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
4. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen sind auf Antragstellung möglich.

§ 13

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
5. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Einzelgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
 - b) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 4 Urnen)
 - b) anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten (bis zu 4 Urnen).

2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

3. Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m

4. So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
2. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Vgem Biederitz-Möser.
3. Grabschmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 17

Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

- | | |
|------------------------------------|--|
| a) auf Reihengrabstätten | bis 0,30 m ² Ansichtsfläche |
| b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten | bis 0,50 m ² Ansichtsfläche |
| c) auf Urnenreihengrabstätten | bis 0,25 m ² Ansichtsfläche |

5. Ausnahmen von den Vorschriften können von der Vgem Biederitz-Möser im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 18

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Vgem Biederitz-Möser beseitigt werden.
4. Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeichnung vorgelegt werden kann.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Vgem Biederitz-Möser auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Vgem Biederitz-Möser berechtigt, dies auf Kosten

des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Vgem Biederitz-Möser ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Vgem Biederitz-Möser die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 22 Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 23 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Vgem Biederitz-Möser in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht

befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Vgem Biederitz-Möser den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 24

Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Vgem Biederitz-Möser betreten werden.

§ 25

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Vgem Biederitz-Möser haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23.01.2006 außer Kraft.

Gübs, den 07.09.2009


Latz
Bürgermeister

